

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1976

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
911	5. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR –)	34

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister Berichtigung zu den Personalveränderungen (MBI. NW. 1975 S. 2475)	48
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 11. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 11. 1975	42

911

I.**Richtlinien**

**über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
(Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR –)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 12. 1975 – VI/A 2 – 15-29 (45) – 43/75

Der Bundesminister für Verkehr hat die folgenden Straßen-Kreuzungsrichtlinien mit Allg. RdSchr. Straßenbau Nr. 15/1975 vom 1. 9. 1975 – StB 2/78.07/2052 – für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und im Verkehrsblatt Heft 18 – 1975 S. 576 veröffentlicht.

Die Richtlinien wurden in engem Zusammenwirken mit Vertretern der Straßenbauverwaltungen der Länder und der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände erarbeitet.

Ich bitte, diese Richtlinien zu beachten und empfehle eine sinngemäße Anwendung auch für den Bereich des Landesstraßengesetzes, soweit die Straßenkreuzungsbestimmungen des Landesstraßengesetzes dem Bundesfernstraßengesetz entsprechen.

Die RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 1. 1962 (SMBL. NW. 911) und v. 2. 9. 1964 (SMBL. NW. 911) hebe ich hiermit auf.

Inhalt:**Allgemeines**

- 1 — Geltungsbereich
- 2 — Beteiligte
- 3 — Vereinbarung, Planfeststellung

Neue Kreuzungen und Einmündungen

- 4 — Bau einer neuen Kreuzung oder Einmündung aufgrund einseitiger Veranlassung
- 5 — Bau einer neuen Kreuzung oder Einmündung aufgrund mehrseitiger Veranlassung

Aenderung und Ergänzung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen

- 6 — Aenderung und Ergänzung
- 7 — Kostentragung bei der Aenderung höhenungleicher Kreuzungen
- 8 — Kostentragung bei der Aenderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen
- 9 — Bagatellklausel bei der Aenderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen
- 10 — Kostentragung bei der Aenderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen bei Mitbenutzung durch Straßenbahnen
- 11 — Abweichende Kostenregelungen

Kostenmasse

- 12 — Umfang der Kostenmasse
- 13 — Zusammensetzung der Kostenmasse
- 14 — Grunderwerbskosten
- 15 — Baukosten

Unterhaltung der Kreuzungsanlagen

- 16 — Höhengleiche Kreuzungen und Einmündungen
- 17 — Über- und Unterführungen
- 18 — Aufstufung oder Widmung
- 19 — Unterhaltungsmehrkosten bei neuen Kreuzungen
- 20 — Veränderte Unterhaltungskosten bei Kreuzungsänderungen
- 21 — Abweichende Regelungen, Festlegungen in der Planfeststellung

Allgemeines**1 — Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1974 (BGBl I S. 2413) *) nebst der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung — FStrKrV — gelten für Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen, ferner von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes mit Bundesstraßen in der Baulast Dritter. So weit im Folgenden von Kreuzungen die Rede ist, bezieht sich dies in gleicher Weise auf Einmündungen (vgl. auch §§ 12 Abs. 6 Satz 1, 13 Abs. 8), wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.
- (2) „Öffentlich“ sind Straßen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder auf andere Weise die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten haben (rechtlich-öffentliche Straßen). Höhengleiche Kreuzungen von Bundesstraßen und Privatwegen gelten als Zufahrten (§ 8 a Abs. 1

*) Die Paragraphen des FStrG werden im Folgenden ohne Zusatz zitiert

Satz 3). Sie unterliegen den Vorschriften der §§ 12 und 13 auch dann nicht, wenn auf ihnen tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet (tatsächlich öffentliche Wege).

2 — Beteiligte

- (1) An der Kreuzung beteiligt sind die Baulastträger der kreuzenden und einmündenden öffentlichen Straßen. In Ortsdurchfahrten ist gegebenenfalls die geteilte Baulast zu beachten.
- (2) Ob eine Kreuzung oder Einmündung vorliegt, richtet sich nach der Führung der Straßen und ihrer rechtlichen Einstufung.

Beispiel:

Eine Bundesstraße wird tatsächlich von einer Straße gekreuzt, die vor dem Kreuzungspunkt als Landesstraße und danach als Kreisstraße eingestuft ist. Rechtlich sind zwei Einmündungen gegeben.

- (3) Wird eine kreuzende Straße nicht unmittelbar auf der der gekreuzten Straße gegenüberliegenden Seite fortgesetzt, sondern ist die Fortsetzung seitlich verschoben, so ist dennoch eine Kreuzung gegeben. Solche versetzten Kreuzungen sind jedoch dann wie Einmündungen zu behandeln, wenn sich eine Baumaßnahme baulich oder verkehrlich nur auf einen Ast der kreuzenden Straße auswirkt.

3 — Vereinbarung, Planfeststellung

- (1) Die Beteiligten sollen über Art, Umfang und Durchführung einer Kreuzungsmaßnahme, über die Verteilung der Kosten und ihre sonstigen Rechtsbeziehungen eine Vereinbarung schließen. Die Grundsätze für die Kostenverteilung sind unter Nr. 4—10 aufgeführt.
- (2) Kommt keine Vereinbarung zustande, so wird über die Rechtsbeziehungen der Beteiligten und über die Verteilung der Kosten in der Planfeststellung entschieden (§ 12 Abs. 4). Im übrigen bedarf es einer Planfeststellung, wenn Rechte Dritter durch die Kreuzungsmaßnahme berührt werden und mit diesen keine Vereinbarung zustande kommt.

Neue Kreuzungen und Einmündungen

4 — Bau einer neuen Kreuzung oder Einmündung auf Grund einseitiger Veranlassung

- (1) Eine neue Kreuzung entsteht, wenn
 - a) eine Bundesfernstraße neu angelegt wird und dabei eine bestehende Straße kreuzt,
 - b) eine Bundesfernstraße so verlegt wird, daß sie eine bestehende Straße erstmalig oder an einer weiteren Stelle kreuzt,
 - c) eine Bundesfernstraße, die eine andere Straße kreuzt, durch eine neue, dieselbe Straße kreuzende Bundesfernstraße ersetzt wird, so daß eine weitere Kreuzung entsteht; die bisherige Bundesfernstraße wird abgestuft und bleibt als öffentliche Straße erhalten.

Eine neue Straße entsteht auch, wenn eine andere öffentliche Straße entsprechend den Buchstaben a) bis c) neu angelegt, verlegt und ersetzt wird und dabei die Bundesfernstraße kreuzt.

Beispiel für c):

Die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße, die eine Kreisstraße kreuzt, wird durch eine Ortsumgehung ersetzt, die die gleiche Kreisstraße im Außenbereich neu kreuzt. Die bisherige Ortsdurchfahrt wird zur Gemeindestraße abgestuft, die Kreuzung mit der Kreisstraße im Ortsbereich bleibt unverändert bestehen.

- (2) Der Entstehung einer neuen Kreuzung steht es gleich, wenn
 - a) ein nicht öffentlicher Weg dem Gemeindegebrauch gewidmet, also zur rechtlich öffentlichen Straße gemacht und im Zusammenhang

damit die bisherige Zufahrt (§ 8a Abs. 1) oder seine Über- oder Unterführung geändert wird. Dabei ist es ohne Belang, ob der nicht öffentliche Weg bisher schon tatsächlich dem öffentlichen Verkehr gedient hat;

- b) ein öffentlicher Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut und in Zusammenhang damit sein bisheriger Anschluß an eine Bundesfernstraße oder seine Kreuzung mit ihr geändert werden muß (§ 12 Abs. 1 Satz 3). „Geeignet“ für einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr ist eine Fahrbahn nur dann, wenn sie regelmäßig auch Lastkraftwagen aufnehmen kann, ohne einen über die normale Abnutzung hinausgehenden Schaden zu erleiden. „Bestimmt“ für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr ist ein Weg nicht schon deshalb, weil er früher uneingeschränkt dem Gemeindegebrauch gewidmet worden ist. Der Weg muß vielmehr nach dem Willen des Trägers der Straßenbauaufgabe jedermann erkenntbar dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen jeder Art dienen. Ein Anhalt dafür ist seine regelmäßige Benutzung mit Kraftfahrzeugen aller Art. Bei nur gelegentlicher Benutzung eines öffentlichen Weges oder einer Benutzung nur mit Personenkraftwagen oder Motorrädern oder nur durch Anlieger kann er noch nicht als dazu bestimmt angesehen werden, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen.

- (3) Die Kosten einer neuen Kreuzung hat nach dem Veranlassungsprinzip der Träger der Straßenbauaufgabe der hinzugekommenen Straße zu tragen (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6). Wegen des Umfanges der Kostenmasse siehe Nr. 12.

5 — Bau einer neuen Kreuzung oder Einmündung auf Grund mehrseitiger Veranlassung

- (1) Eine neue Kreuzung entsteht auch dann, wenn mehrere Straßen gleichzeitig hergestellt (neu angelegt) werden (§ 12 Abs. 2). „Gleichzeitig“ werden öffentliche Straßen nicht nur dann angelegt, wenn die Bauausführung zeitlich ganz oder teilweise zusammenfällt, sondern auch dann, wenn während der Planung oder Bauausführung der einen Straße das Bedürfnis nach dem Bau der anderen auf Grund von Plänen so rechtzeitig dargelegt wird, daß auf die Kreuzung oder Einmündung in zumutbarer Weise Rücksicht genommen werden kann. Die Berücksichtigung der Planung setzt voraus, daß derjenige, der sie verlangt, seinen Kostenanteil (siehe unten Absatz 3) übernimmt.
- (2) Der gleichzeitigen Anlegung neuer Straßen steht es gleich, wenn
 - a) an vorhandenen höherungleichen Kreuzungen von Straßen, die bisher nicht miteinander verbunden waren, Anschlußstellen neu geschaffen werden (§ 12 Abs. 2) oder
 - b) ein nicht kraftfahrzeugfähiger Weg zugleich mit dem Neubau einer Bundesfernstraße zu einer dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straße ausgebaut wird (vgl. Nr. 4 Abs. 2 b).

- (3) Die Kosten der Kreuzungsanlage werden zwischen den Beteiligten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste geteilt (§ 12 Abs. 2 Satz 1). Die zur Straße gehörenden Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und die befestigten Seitenstreifen sind bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten einzubeziehen (§ 12 Abs. 2 Satz 2). Das gilt auch bei geteilter Baulast in Ortsdurchfahrten. Außer Betracht bleiben die unbefestigten Seitenstreifen. Maßgeblich sind die Fahrbahnbreiten, die die Straßen auf den an die Kreuzung anschließenden Strecken haben. Dabei ist jeder

vom Mittelpunkt der Kreuzungsanlage ausgehende Straßenäste gesondert zu berücksichtigen. Für durchlaufende Straßenzüge werden daher zwei Kostenanteile berechnet. Der Kostenanteil jedes Straßenastes wird in einer Bruchzahl ausgedrückt, deren Nenner durch die Summe der Fahrbahnbreiten aller von der Kreuzung ausgehenden Straßenäste und deren Zähler durch die Fahrbahnbreite des jeweiligen Straßenastes gebildet wird.

Beispiele:

- a) Einmündung einer neu angelegten Kreisstraße (RQ 10,50) mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m (Ast A) in eine neu gebaute Bundesstraße (RQ 15) mit einer Fahrbahnbreite von 12,00 m (Äste B und C).

Kostenanteilsschlüssel:

$$\begin{array}{r} \text{Ast A: } \frac{7,5}{7,5 + 12 + 12} = \frac{7,5}{31,5} \\ \text{Ast B: } \frac{12}{7,5 + 12 + 12} = \frac{12}{31,5} \\ \text{Ast C: } \frac{12}{7,5 + 12 + 12} = \frac{12}{31,5} \end{array}$$

Kostenanteil des Landkreises:

$$\text{Ast A} = \frac{7,5}{31,5}$$

Kostenanteil des Bundes:

$$\text{Äste B und C} = 2 \cdot \frac{12}{31,5} = \frac{24}{31,5}$$

- b) Kreuzung einer neuen Bundesautobahn (RQ 29) mit einer Fahrbahnbreite von 26,00 m (Äste A und B) und einer neuen Landesstraße (RQ 10,50) mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m (Äste C und D).

Kostenanteilsschlüssel:

$$\begin{array}{r} \text{Ast A: } \frac{26}{26 + 26 + 7,5 + 7,5} = \frac{26}{67} \\ \text{Ast B: } \frac{26}{26 + 26 + 7,5 + 7,5} = \frac{26}{67} \\ \text{Ast C: } \frac{7,5}{26 + 26 + 7,5 + 7,5} = \frac{7,5}{67} \\ \text{Ast D: } \frac{7,5}{26 + 26 + 7,5 + 7,5} = \frac{7,5}{67} \end{array}$$

Kostenanteil des Bundes

$$\text{Äste A und B} = 2 \cdot \frac{26}{67} = \frac{52}{67}$$

Kostenanteil des Landes

$$\text{Äste C und D} = 2 \cdot \frac{7,5}{67} = \frac{15}{67}$$

- c) Herstellung von Verbindungsarmen zwischen einer Bundesautobahn (RQ 29) mit einer Fahrbahnbreite von 26,00 m (Äste A und B) und einer bisher angeschlußfrei unterführten Kreisstraße (RQ 9,50) mit einer Fahrbahnbreite einschließlich einseitigem Radweg von 8,50 m (Äste C und D).

Kostenanteilsschlüssel:

$$\begin{array}{r} \text{Ast A: } \frac{26}{26 + 26 + 8,5 + 8,5} = \frac{26}{69} \\ \text{Ast B: } \frac{26}{26 + 26 + 8,5 + 8,5} = \frac{26}{69} \\ \text{Ast C: } \frac{8,5}{26 + 26 + 8,5 + 8,5} = \frac{8,5}{69} \\ \text{Ast D: } \frac{8,5}{26 + 26 + 8,5 + 8,5} = \frac{8,5}{69} \end{array}$$

Kostenanteil des Bundes

$$\text{Äste A und B} = 2 \cdot \frac{26}{69} = \frac{52}{69}$$

Kostenanteil des Landkreises

$$\text{Äste C und D} = 2 \cdot \frac{8,5}{69} = \frac{17}{69}$$

Aenderung und Ergänzung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen

6 — Änderungen und Ergänzungen

Eine Kreuzung wird geändert, wenn

- a) anstelle einer höhen gleichen Kreuzung eine Über- oder Unterführung, gegebenenfalls mit Verbindungsarmen, gebaut oder für einzelne Verkehrsarten eine besondere Über- oder Unterführung (Gehwegüberführung, Radwegunterführung) hergestellt wird,
- b) ein Kreuzungsbauwerk verstärkt oder verbreitert wird, Verbindungsarme geändert oder ergänzt werden,
- c) eine höhen gleiche Kreuzung durch Herstellung von Fahrbauteilen, Mündungstrichtern, Sichtfeldern, Ein- und Ausfahrstreifen, Kreisverkehrsanlagen und durch Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, z.B. Lichtzeichenanlagen, Fahrbahnmarkierungen, verbessert wird,
- d) eine Kreuzung unter Aufhebung der bisherigen Kreuzungsanlage verlegt oder wegen ihrer verkehrlichen Unzulänglichkeit höher oder tiefer gelegt wird.

Ergänzungen von Kreuzungsanlagen stehen den Änderungen gleich (§ 12 Abs. 5). Nicht zu den Änderungen gehören Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Unterhaltung und Erneuerung dienen (z.B. die Auswechselung eines abgängigen Brückengeländers).

7 — Kostentragung bei der Änderung höhenungleicher Kreuzungen

- (1) Bei einseitiger Veranlassung hat der Träger der Straßenbaulast, der die Änderung verlangt oder hätte verlangen müssen, die gesamten Kosten für die Änderung der Kreuzungsanlage zu tragen (§ 12 Abs. 3 Nr. 1). Bei mehrseitiger Veranlassung sind die Änderungskosten zwischen den Trägern der Straßenbaulast, die die Änderung verlangen oder hätten verlangen müssen, aufzuteilen, und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste, wie sie sich nach der Änderung darstellen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2). Ob ein Träger der Straßenbaulast eine Änderung hätte verlangen müssen, ist gegebenenfalls in der Planfeststellung zu entscheiden (vgl. Nr. 3). Wegen der Berechnungsgrundsätze vgl. Nr. 5 Absatz 3.

Beispiel:

Die Überführung einer Bundesstraße wird verbreitert. Bei dieser Gelegenheit müßte auch die darunter liegende Kreisstraße mit einer Fahrbahnbreite von 4 m auf eine solche von 6 m gebracht werden. Da der Landkreis diese Forderung nicht stellt, obwohl er sie auf Grund seiner Pflichten als Baulasträger hätte stellen müssen, wird eine entsprechende Anordnung in der Planfeststellung getroffen.

- (2) Wird mit der Änderung einer höhenungleichen Kreuzung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 gleichzeitig eine Anschlußstelle neu geschaffen (vgl. Nr. 5 Abs. 2 Buchst. a), so sind die Maßnahmen wegen der unterschiedlichen Kostenfolgen getrennt zu behandeln.

Beispiel:

Eine Bundesautobahn, die von einer Kreisstraße gekreuzt wird, wird auf 6 Fahrstreifen verbreitert. Zugleich wird eine Anschlußstel-

le neu geschaffen. Die Kosten der Kreuzungsänderung, die durch den Ausbau der Bundesautobahn bedingt sind, trägt nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Baulastträger der Bundesfernstraße. Die Kosten für die Anschlußstelle werden gemäß § 12 Abs. 2 im Verhältnis der Fahrbahnbreiten nach dem Ausbau geteilt.

- (3) Änderungen im Einmündungsbereich von Verbindungsarmen sind wie Änderungen höhenungleicher Kreuzungen zu behandeln, jedoch ist bei solchen Maßnahmen von gleichzeitiger Veranlassung auszugehen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2).

Beispiel:

Der Verbindungsarm zwischen einer Bundesautobahn und einer Landesstraße wird mit einer Lichtzeichenanlage ausgestattet. Die Kosten werden nach den Fahrbahnbreiten der Bundesautobahn und der Landesstraße geteilt (vgl. Berechnung im Beispiel Nr. 5 Abs. 3 Buchst. b).

8 — Kostentragung bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen

- (1) Bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen ist das Maß der Veranlassung bei den jeweils beteiligten Trägern der Straßenbaulast nicht feststellbar, weil Ausbaumaßnahmen auf nur einem Straßenast durch die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse auf anderen Straßenästen bedingt sein können. Die Änderungskosten sind daher wie bei der gleichzeitigen Neuanlegung mehrerer Straßen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste aufzu teilen (§ 12 Abs. 3 a Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 2). Maßgeblich sind — wie die Verweisung auf § 12 Abs. 2 ergibt — die Fahrbahnbreiten auf den an die Kreuzung anschließenden Strecken. Wegen der Bemessung der Fahrbahnbreiten siehe Nr. 5 Abs. 3 und wegen der Berücksichtigung von Straßenbahngleisen siehe Nr. 10.

Beispiele:

- a) Der Ausbau einer Bundesstraße (RQ 15) mit einer Fahrbahnbreite von 12 m (Aste A und B) macht die Änderung gegenüberliegender Einmündungen einer Landesstraße (RQ 9,50) mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m (Ast C) und einer Kreisstraße (Kronenbreite 7,00 m) mit einer Fahrbahnbreite von 5,00 m (Ast D) erforderlich.

Kostenteilungsschlüssel:

$$\text{Ast A: } \frac{12}{12 + 12 + 6,5 + 5} = \frac{12}{35,5}$$

$$\text{Ast B: } \frac{12}{12 + 12 + 6,5 + 5} = \frac{12}{35,5}$$

$$\text{Ast C: } \frac{6,5}{12 + 12 + 6,5 + 5} = \frac{6,5}{35,5}$$

$$\text{Ast D: } \frac{5}{12 + 12 + 6,5 + 5} = \frac{5}{35,5}$$

Kostenanteil des Bundes

$$\text{Aste A und B} = 2 \cdot \frac{12}{35,5} = \frac{24}{35,5}$$

Kostenanteil des Landes

$$\text{Ast C} = \frac{6,5}{35,5}$$

Kostenanteil des Landkreises

$$\text{Ast D} = \frac{5}{35,5}$$

- b) Eine Straßenkreuzung an einer Stadtgrenze wird in eine Kreisverkehrsanlage umgebaut. Beteiligt sind: eine durchgehende Bundes-

straße (RQ 15), die bis zur Kreuzung freie Strecke ist und 12 m Fahrbahnbreite hat (Ast A), die anschließende Ortsdurchfahrt in der Baulast der Stadt mit einer Fahrbahnbreite von 24 m (Ast B), eine einmündende Landesstraße (RQ 10,50) mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m (Ast C) und eine durchgehende Stadtstraße mit einer Fahrbahnbreite einschließlich beidseitiger Gehwege von 12 m (Aste D und E).

Kostenteilungsschlüssel:

$$\text{Ast A: } \frac{12}{12 + 24 + 7,5 + 12 + 12} = \frac{12}{67,5}$$

$$\text{Ast B: } \frac{24}{12 + 24 + 7,5 + 12 + 12} = \frac{24}{67,5}$$

$$\text{Ast C: } \frac{7,5}{12 + 24 + 7,5 + 12 + 12} = \frac{7,5}{67,5}$$

$$\text{Ast D: } \frac{12}{12 + 24 + 7,5 + 12 + 12} = \frac{12}{67,5}$$

$$\text{Ast E: } \frac{12}{12 + 24 + 7,5 + 12 + 12} = \frac{12}{67,5}$$

Kostenanteil des Bundes

$$\text{Ast A} = \frac{12}{67,5}$$

Kostenanteil des Landes

$$\text{Ast C} = \frac{7,5}{67,5}$$

Kostenanteil der Stadt

$$\text{Aste B, D und E} = \frac{24}{67,5} + \frac{12}{67,5} + \frac{12}{67,5} = \frac{48}{67,5}$$

- (2) Mehrere Einmündungen an gleicher Stelle werden kostenmäßig wie Kreuzungen behandelt (§ 12 Abs. 6 Satz 2).

- (3) Bei geteilter Baulast in den Ortsdurchfahrten sind die Kosten für die kreuzungsbedingte Änderung der Gehwege einschließlich ihrer Über- oder Unterführung von den Baulastträgern der an der Kreuzung beteiligten Straßen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten allein zu tragen. Die Einbeziehung der Gehwege in die Fahrbahnbreiten nach § 12 Abs. 2 dient lediglich der Berechnung des Kostenteilungsschlüssels; diese Vorschrift ist keine Rechtsgrundlage für eine Heranziehung des Baulastträgers der Gehwege. Kann eine Über- oder Unterführung einer Kreuzung nicht zugerechnet werden, so wird auf die Grundsätze in den Ortsdurchfahrtsrichtlinien verwiesen.

9 — Bagatellklausel bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen

Von der Kostenbeteiligung nach Fahrbahnbreiten sind die Träger der Straßenbaulast für diejenigen an einer Kreuzung beteiligten Straßenäste befreit, auf denen der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen beträgt. Die Träger der Straßenbaulast für die Straßenäste, denen gegenüber ein Straßenast oder mehrere andere Straßenäste mit ihrem Verkehr nicht über 20 vom Hundert kommen, haben dann im Verhältnis ihrer Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den oder die Träger der Straßenbaulast für die Straßenäste mit geringerem Verkehr entfallen würde (§ 12 Abs. 3 a Satz 2). Um in Zweifelsfällen den vorhandenen durchschnittlichen täglichen Verkehr in Kfz/24 h (DTV) auf den jeweiligen Straßenästen zu ermitteln, ist es zweckmäßig, die Werte der jüngsten Zählungen nach den vom BMV herausgegebenen Richtlinien für die Straßenverkehrszählungen

heranzuziehen. Darüber hinaus besteht z.B. auch die Möglichkeit, die Belastungen durch Querschnittszählungen des fließenden Verkehrs auf Grund von Stichprobenerhebungen nach den „Richtlinien für Verkehrserhebungen der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen“ in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

Beispiele:

- a) An der Änderung einer Straßenkreuzung sind beteiligt: eine durchgehende Bundesstraße (RQ 12,50) mit einer Fahrbahnbreite von 8,50 m und einem DTV von 9000 Kfz/24 h (Ast A), die anschließende Ortsdurchfahrt mit beiderseitigen Gehwegen in der Baulast der Gemeinde mit einer Fahrbahnbreite einschließlich der Gehwege von 16,50 m und einem DTV von 11 000 Kfz/24 h (Ast B), eine einmündende Landesstraße (RQ 12,50) mit einer Fahrbahnbreite von 8,50 m und einem DTV von 3500 Kfz/24 h (Ast C) und eine einmündende Kreisstraße mit einseitigem Gehweg von 8 m und einem DTV von 1100 Kfz 24 h (Ast D).

Das Verkehrsaufkommen des Astes D beträgt nicht mehr als 20 vom Hundert der Astes A und B, aber mehr als 20 vom Hundert des Astes C.

Kostenteilungsschlüssel:

$$\begin{array}{rcl} \text{Ast A:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12 + 6,5} = \frac{8,5}{35,5} \\ \text{Ast B:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12 + 6,5} = \frac{8,5}{35,5} \\ \text{Ast C:} & \frac{12}{8,5 + 8,5 + 12 + 6,5} = \frac{12}{35,5} \\ \text{Ast D:} & \frac{6,5}{8,5 + 8,5 + 12 + 6,5} = \frac{6,5}{35,5} \end{array}$$

Kostentragung:

Die Träger der Baulast für die Astes A und B tragen neben ihren eigenen Kosten den Anteil des Astes D im Verhältnis ihrer Fahrbahnbreiten mit, der Träger der Baulast für den Ast C ist zur Kostenmittragung für den Ast D nicht verpflichtet.

$$\begin{array}{rcl} \text{Ast A:} & \frac{8,5}{8,5 + 16,5} = \frac{8,5}{25} \\ \text{Ast B:} & \frac{16,5}{8,5 + 16,5} = \frac{16,5}{25} \end{array}$$

Kostenanteil des Bundes

$$\text{Ast A} + \text{Anteil Ast D} = \frac{8,5}{41,5} + \frac{8,5}{25} \cdot \frac{8}{41,5}$$

Kostenanteil des Landes

$$\text{Ast C} = \frac{8,5}{41,5}$$

Kostenanteil der Gemeinde

$$\text{Ast B} + \text{Anteil Ast D} = \frac{16,5}{41,5} + \frac{16,5}{25} \cdot \frac{8}{41,5}$$

Der Landkreis als Träger der Baulast für den Ast D wird an der Kostentragung nicht beteiligt.

- b) An der Änderung einer Straßenkreuzung sind beteiligt: eine durchgehende Bundesstraße (RQ 12,50), von der eine Fahrbahnast eine Fahrbahnbreite von 8,5 m und einen DTV von 9000 Kfz/24 h (Ast A) und der andere Fahrbahnast eine Fahrbahnbreite von 8,5 m und einen DTV von 2000 Kfz/24 h (Ast B) hat; eine einmündende Gemeindestraße (RQ 15) mit einer Fahrbahnbreite von 12 m und einem DTV von 11 000 Kfz/24 h (Ast C) und eine einmündende Kreisstraße (RQ 9,50) mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m und einem DTV von 380 Kfz/24 h (Ast D).

Das Verkehrsaufkommen des Astes D beträgt weniger als 20 vom Hundert der Astes A bis C; das Verkehrsaufkommen des Astes B beträgt weniger als 20 vom Hundert des Astes C, aber mehr als 20 vom Hundert des Astes A.

Kostenteilungsschlüssel:

$$\begin{array}{rcl} \text{Ast A:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12 + 6,5} = \frac{8,5}{35,5} \\ \text{Ast B:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12 + 6,5} = \frac{8,5}{35,5} \\ \text{Ast C:} & \frac{12}{8,5 + 8,5 + 12 + 6,5} = \frac{12}{35,5} \\ \text{Ast D:} & \frac{6,5}{8,5 + 8,5 + 12 + 6,5} = \frac{6,5}{35,5} \end{array}$$

Kostentragung:

Der Kostenanteil des Astes D $\frac{6,5}{35,5}$ wird, weil der Ast D weniger als 20 vom Hundert des Verkehrsaufkommens der Astes A, B und C hat, zunächst auf diese Astes aufgeteilt:

$$\begin{array}{rcl} \text{Ast A:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12} \cdot \frac{6,5}{35,5} = \frac{8,5}{29} \cdot \frac{6,5}{35,5} \\ \text{Ast B:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12} \cdot \frac{6,5}{35,5} = \frac{8,5}{29} \cdot \frac{6,5}{35,5} \\ \text{Ast C:} & \frac{12}{8,5 + 8,5 + 12} \cdot \frac{6,5}{35,5} = \frac{12}{29} \cdot \frac{6,5}{35,5} \end{array}$$

Da das Verkehrsaufkommen des Astes B weniger als 20 vom Hundert des Astes C beträgt, hat der Träger der Baulast des Astes C den Kostenanteil des Astes B einschließlich dessen Anteil für den Ast D zu tragen.

Kostenteilungsschlüssel:

$$\begin{array}{rcl} \text{Ast A:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12} = \frac{8,5}{29} \\ \text{Ast B:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12} = \frac{8,5}{29} \\ \text{Ast C:} & \frac{12}{8,5 + 8,5 + 12} = \frac{12}{29} \end{array}$$

Kostenanteil des Bundes:

$$\text{Ast A} + \text{Anteil Ast D} = \frac{8,5}{35,5} + \frac{8,5}{29} \cdot \frac{6,5}{35,5}$$

Kostenanteil der Stadt

$$\text{Ast C} + \text{Anteil D} + \text{Ast B} + \text{Anteil D} = \frac{12}{35,5} + \frac{12}{29} \cdot \frac{6,5}{35,5} + \frac{8,5}{35,5} + \frac{8,5}{29} \cdot \frac{6,5}{35,5}$$

Der Bund trägt keine Kosten für seinen Ast B. Der Landkreis als Träger der Baulast für den Ast D trägt keine Kosten.

10 – Kostentragung bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen bei Mitbenutzung durch Straßenbahnen

- (1) Wird die zu ändernde Kreuzung auch von einer Straßenbahn benutzt, so ist zu unterscheiden, ob sich die Straßenbahn befindet
 1. innerhalb des bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten gemäß § 12 Abs. 2 zu berücksichtigenden Teiles des Straßenkörpers
 - a) jedoch nicht auf besonderem Bahnkörper,
 - b) auf besonderem Bahnkörper,
 2. außerhalb des bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten gemäß § 12 Abs. 2 zu berücksichtigenden Teiles des Straßenkörpers,

3. außerhalb der Straße und unabhängig von der Straße auf besonderem Bahnkörper.
- (2) Im Falle 1 a) liegen die Straßenbahngleise im Straßenkörper innerhalb des für die Bemessung der Fahrbahnbreiten maßgeblichen Teiles; die von der Straßenbahn in Anspruch genommenen Straßenteile gehen daher mit in die Berechnung der Fahrbahnbreiten ein. Eine etwaige Folgekostenregelung bleibt hiervon unberührt.
- (3) In den Fällen 1 b) und 2 werden die von der Straßenbahn eingenommenen Breiten nicht zur Fahrbahnbreite der Straße gerechnet. Durch das Vorhandensein der Straßenbahn wird jedoch vielfach die Änderung der Kreuzungsanlage kostspieliger als ohne sie (z. B. eine breitere Brücke). In solchen Fällen ist festzustellen, wie hoch die Kosten der Änderung ohne Rücksicht auf die Straßenbahn wären (eigentliche Änderungskosten) und wie hoch die Mehrkosten wegen der Straßenbahn sind. Nur die eigentlichen Änderungskosten sind nach dem Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu teilen. Die Mehrkosten fallen zunächst dem Träger der Straßenbaulast derjenigen Straße, in der die Straßenbahn liegt, allein zur Last. Ob dieser vom Straßenbahnunternehmer die Erstattung der Mehrkosten verlangen kann, hängt von den besonderen Rechtsverhältnissen zwischen ihnen ab (Vereinbarung, Planfeststellung).
- (4) Im Falle 3 ist die Straßenbahn im Verhältnis zur Straße, die sie kreuzt, gemäß § 1 Abs. 5 EKrG wie eine Eisenbahn zu behandeln. Es gelten die Vorschriften des EKrG. Muß die Straßenkreuzung wegen einer Verbreiterung derjenigen Straße geändert werden, neben der parallel eine Straßenbahn verläuft, und hat dies Auswirkungen auf die Kreuzung der Straßenbahn mit der anderen Straße, so sind die dadurch dem Baulasträger der anderen Straße z. B. nach § 13 EKrG entstehenden Kosten in die Kostenmasse nach § 12 Abs. 3 a Satz 1 einzubeziehen.

11 — Abweichende Kostenregelungen

Wenn vor dem Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes am 7. 7. 1974 die Tragung der Kosten auf Grund eines festgestellten Planes oder einer Vereinbarung anders als in § 12 Abs. 2, 3 und 3 a geregelt war (Nr. 4, 5, 7 und 8), so bleibt es dabei (Artikel 2 Abs. 3 des 2. FStrÄndG).

Kostenmasse

12 — Umfang der Kostenmasse

- (1) Die Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahmen umfaßt die Aufwendungen für alle Maßnahmen, die infolge der Überschneidung oder Zusammenführung von Straßen in gleicher oder verschiedener Ebene nach den Regeln der Straßenbau- und Verkehrstechnik notwendig sind, damit die Kreuzungs- oder Einmündungsanlage den Anforderungen der Verkehrssicherheit (§ 3), der Sicherheit und Ordnung (§ 4) sowie der Straßenbaugestaltung genügt (kreuzungsbedingte Kosten). Erfaßt wird der Bereich, in dem sich das Vorhandensein der Kreuzung auf Dauer auswirkt. Nicht zur Kostenmasse gehören die Aufwendungen für diejenigen Maßnahmen, die ein Beteiligter auch unabhängig von der Ausgestaltung der Kreuzung oder Einmündung durchführen müßte.

Beispiele:

Die Einmündung einer Gemeindestraße in eine Bundesstraße wird mit einer Verkehrsinsel versehen.

An der Kreuzung einer Landesstraße mit einer Bundesstraße wird eine Lichtzeichenanlage eingebaut.

Der Einmündungswinkel einer Kreisstraße in eine Bundesstraße beträgt 40° . Die Kreisstraße wird deshalb so verlegt, daß die Einmündung rechtwinklig erfolgt. Wenn bei dieser Gelegenheit die durchgehende Fahrbahn der Kreisstraße verbreitert wird, so gehören die Aufwendungen hierfür nicht zur Kostenmasse.

(2) Zur Kostenmasse gehören auch

- a) die Aufwendungen für Folgemaßnahmen, die infolge der Kreuzungsmaßnahmen an Verkehrswegen und sonstigen Anlagen erforderlich werden, die nicht zu den an der Kreuzung beteiligten Straßen gehören; die Folgemaßnahmen beschränken sich jedoch auf die Wiederherstellung entsprechend der alten Abmessungen und der gleichwertigen Ausführung.

Beispiel:

Eine Bundesautobahn wird neu angelegt. Eine Landesstraße wird so verlegt, daß die Bundesautobahn sie nur einmal kreuzt. Die Einmündung einer Gemeindestraße in die Landesstraße muß deshalb geändert werden. Die Änderungsmaßnahmen an der Einmündung der Gemeindestraße sind Folgekosten, die zur Kostenmasse gehören.

Will der Träger der Anlage, die von Folgemaßnahmen betroffen ist, weitergehende, nicht kreuzungsbedingte Änderungen verwirklichen, so muß er die Kosten dafür tragen;

Beispiel:

Wenn bei vorstehendem Beispiel auf der Landesstraße für den Einmündungsbereich der Gemeindestraße zusätzlich ein Linksabbiegestreifen auf Grund starken LKW-Verkehrs angelegt wird, ist dies einmündungsbedingt und gehört nicht zur Kostenmasse des obigen Beispiels.

- b) die Aufwendungen für den Ersatz von Schäden, die bei Durchführung einer Kreuzungsmaßnahme den Beteiligten oder Dritten entstanden sind, es sei denn, daß die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Beteiligten oder seiner Bediensteten beruhen.
- (3) Beim Hinzukommen einer neuen Straße beschränkt sich die Kostenmasse nicht auf solche Abmessungen der Kreuzungsanlage, die sich aus dem gegenwärtigen Ausbauzustand der anderen Straße ergeben, sondern umfaßt auch den baulichen Aufwand, der notwendig ist, um einen künftigen Ausbau der anderen Straße im Kreuzungsbereich (siehe Abs. 1) entsprechend der übersehbaren Verkehrsentwicklung ohne wesentliche Änderung der Kreuzungs- oder Einmündungsanlage zu ermöglichen, z. B. die Herstellung einer entsprechenden lichten Weite bei Kreuzungsbauwerken einschließlich der entsprechenden Anpassung der anschließenden Dämme oder Böschungen. Eine feste zeitliche Bindung ist dafür nicht vorgeschrieben, weil die Übersehbarkeit der künftigen Entwicklung im Einzelfall verschieden sein kann (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2). Übersehbar ist eine Verkehrsentwicklung dann, wenn amtlich anerkannte Pläne (z. B. Bedarfsplan, Linienbestimmung nach § 16, Fachplan, Bauleitplan) vorliegen, die auf Grund von Verkehrsmengenkarten oder vergleichbaren Nachweisen Rückschlüsse auf die konkrete Ausgestaltung der Kreuzungsanlage zulassen.

Beispiel:

Eine neue Bundesautobahn soll eine Landesstraße, die zur Ausbildung einer Anschlußstelle verlegt werden muß, kreuzen. Außerdem soll die Landesstraße im Interesse der übersehbaren Verkehrsentwicklung von 8 m Kronenbreite auf RQ 12,50 verbreitert werden. Zur Kostenmasse gehören die Aufwen-

dungen für die Unterführung der verlegten Landesstraße einschließlich der Einschnitte in neuer Breite, die Linksabbiegestreifen, ferner die Wiederherstellung der durchgehenden Fahrbahn (Unterbau und Decke) in alter Breite.

Nicht zur Kostenmasse gehören in diesen Fällen sonstige Änderungen der vorhandenen Straße, die nicht durch das Hinzukommen der neuen Straße bedingt sind. Die Kosten für diese Änderungen oder eine Umgestaltung der vorhandenen Straße, die über das Maß der zu berücksichtigenden Verkehrsentwicklung hinausgeht oder nicht mit der Herstellung der neuen Kreuzung oder Einmündung zusammenhängt, fallen demjenigen zur Last, der die Änderung oder Umgestaltung verlangt.

Beispiel:

In dem vorgenannten Beispiel hat der Baulastträger der Landesstraße die Mehrkosten für die Verbreiterung der verlegten Strecke von dem Punkt an selbst zu tragen, an dem die kreuzungsbedingte Aufweitung der Landesstraße durch einen Abbiegestreifen endet.

(4) Wird eine höhenungleiche Kreuzung durch einseitige Veranlassung geändert, so beschränkt sich die Kostenmasse bezüglich der anderen Straße auf die Wiederherstellung entsprechend der alten Abmessungen und der gleichwertigen Ausführung. Will der Baulastträger der anderen Straße eigene, über die gleichwertige Wiederherstellung hinausgehende Ausbauabsichten berücksichtigt haben, so hat er sich nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 an den Kosten zu beteiligen (Nr. 7).

(5) Kreuzt eine Bundesfernstraße neu einen öffentlichen Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt ist, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen (vgl. Nr. 4 Absatz 2 b), beschränkt sich die Kostenmasse auf diejenigen Aufwendungen, die auf Grund der Überschneidung des Weges nach seiner derzeitigen Verkehrsbedeutung notwendig sind. Auf die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1971 (VkB1 1972 S. 41), Nr. 17/1972 (VkB1 1972 S. 666), Nr. 1/1975 (VkB1 1975 S. 110), Nr. 2/1975 (VkB1 1975 S. 116) und Nr. 3/1975 (VkB1 1975 S. 267) betreffs technischer Baubestimmungen für Wirtschaftswegeüber- und -unterführungen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hat der Träger der Straßenbaulast eines solchen vorhandenen Weges die Absicht, ihn zu einer dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straße auszubauen, ist Nr. 5 Absatz 3 anzuwenden.

13 — Zusammensetzung der Kostenmasse

Die Kostenmasse setzt sich zusammen aus den Grunderwerbskosten (Nr. 14) und den Baukosten (Nr. 15).

14 — Grunderwerbskosten

(1) Zu den Grunderwerbskosten gehören

- alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken (einschließlich Gebäuden) oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten, Vermessungskosten;
- Entschädigungen für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke.

(2) Den Grunderwerbskosten zuzurechnen ist der Verkehrswert der schon im Eigentum der Beteiligten stehenden Grundstücke, soweit sie nicht schon Teil der Straße sind. Von den Grunderwerbskosten abzuziehen ist der Erlös aus der

Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke.

15 — Baukosten

Zu den Baukosten gehören insbesondere die Aufwendungen

- bei allen Kreuzungen und Einmündungen für Freimachen des Baugeländes, Entschädigungen für Flur- und Sachschäden, Erdbau, Dekkenbauarbeiten, Entwässerung, Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen, Abbruch von Gebäuden, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Aufrechterhaltung des Verkehrs und Verkehrs umleitungen einschließlich Behelfsbrücken, Bepflanzung;
- bei Über- und Unterführung ferner für Gründungen, Unterbauten (Pfeiler, Widerlager), Überbauten, Baubehelfe, die Rampen und Einschnitte sowie die Verbindungsarme und die zu ihrer verkehrstechnisch einwandfreien Führung notwendigen Bauwerke.

Unterhaltung der Kreuzungsanlagen (laufende Unterhaltung und Erneuerung)

16 — Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt bei höhengleichen Kreuzungen dem Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße (§ 13 Abs. 1 und 8). Die räumliche Abgrenzung der zur Kreuzung oder Einmündung gehörenden Anlagen ist in § 1 FStrKrV geregelt. Die FStrKrV legt nur die Zuständigkeitsgrenzen für die Straßenunterhaltung fest, nicht aber für die über die Unterhaltung hinausgehende Straßenbaulast an der kreuzenden Straße. Die Grenzen für die Straßenbaulast und für das Eigentum zwischen Bundesstraße und kreuzender Straße ändern sich durch die Verordnung nicht. Räumen und Streuen bei Schnee und Eisglätte gehören nicht zur Unterhaltung (§ 3 Abs. 3 FStrG).

17 — Über- und Unterführungen

Bei Über- und Unterführungen hat der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße die Unterhal tungslast für das Kreuzungsbauwerk, während die übrigen Teile der Kreuzungsanlage vom Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße zu unterhalten sind, zu der sie gehören (§ 13 Abs. 2); dies gilt auch, wenn nur Gehwege über- oder unterführt werden (vgl. wegen der Aufteilung der Unterhaltung Nr. 17 der Ortsdurchfahrtseinrichtungen). Die Einzelheiten der Zurechnung zur Unterhaltungslast der Bundesfernstraße oder zur Unterhaltungslast der anderen Straße sind in § 2 FStrKrV geregelt. Verbindungsarme zwischen der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zur Bundesfernstraße.

18 — Aufstufung oder Widmung

Wird eine öffentliche Straße, die an einer Kreuzung mit einer anderen öffentlichen Straße beteiligt ist, zur Bundesfernstraße aufgestuft, oder entsteht durch Widmung eines nicht öffentlichen Weges eine Kreuzung mit einer Bundesfernstraße (vgl. Nr. 4 Abs. 2 a), so beginnt vorbehaltlich abweichender Regelungen (vgl. Nr. 21) die Unterhaltungslast entsprechend Nr. 16 und Nr. 17 mit der Aufstufung bzw. Widmung. Diese Unterhaltungslast endet mit der Abstufung oder Einziehung der Bundesfernstraße.

19 — Unterhaltungsmehrkosten bei neuen Kreuzungen

(1) Wenn gemäß § 12 Abs. 1 eine neue Kreuzung durch Hinzukommen einer Straße oder durch den Ausbau eines nicht kraftfahrzeughfähigen Weges zu einer dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straße entsteht, sind dem Baulastträger der vorhandenen Straße die Mehrkosten zu erstatten, die ihm durch die neue Kreuzung entstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1). Durch diese Regelung wird aber weder an der gesetzlichen Unterhaltungspflicht entsprechend

§ 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. der FStrKrV noch an der Verkehrssicherungspflicht etwas geändert. Die Erstattungspflicht tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die höheren Unterhaltungsaufwendungen tatsächlich anfallen.

- (2) Geht die Veranlassung von der Bundesfernstraße aus, so werden dem Träger der Straßenbaulast der gekreuzten Straße in der Regel Unterhaltungsmehrkosten nur in geringem Umfang entstehen, da der Bund bei Über- oder Unterführungen das Kreuzungsbauwerk sowie die Verbindungsarme und bei höhengleichen Kreuzungen die Kreuzungsanlage zu unterhalten hat. Erstattungsansprüche des Baulasträgers der anderen Straße sind z. B. gegeben für die Unterhaltung der Rampen bei Über- oder Unterführungen und für Vorankündigungs-Verkehrsschilder und wegweisende Markierungen bei höhengleichen Kreuzungen. Dagegen haben die Träger der Straßenbaulast von Straßen, die Bundesfernstraßen neu kreuzen, dem Bund die Mehraufwendungen für die Unterhaltung von Kreuzungsbauwerken wie auch für die Unterhaltung der zu einer höhengleichen Kreuzung gehörenden Anlagen zu erstatten. Zu den Mehrkosten gehört auch der künftige Mehraufwand für die Erneuerung einer Kreuzungsanlage.
- (3) Mit der jeweiligen Erstattung der tatsächlichen Mehraufwendungen sind erhebliche Verwaltungsarbeiten bei den Straßenbaubehörden und den Kassen verbunden. Daher kann jeder Beteiligte eine Ablösung des Erstattungsanspruches verlangen (§ 13 Abs. 3 Satz 2). Der Ablösungsbetrag ist nach den Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken vom 10. 5. 1966 (VKB1 1966, 320) zu ermitteln und, soweit er aus Bundesmitteln bezahlt werden muß, in den Kostenvorschlag für die Herstellung der neuen Kreuzung aufzunehmen. Ablösungsbeträge, die der Bund erhält, sind als Baukostenbeiträge zu behandeln und den Bundesmitteln zuzuführen. Soweit keine Ablösung vereinbart wird, soll den Erstattungspflichtigen über die Mehraufwendungen alljährlich nur einmal eine Rechnung übersandt werden, und zwar so zeitgerecht, daß der Erstattungsanspruch noch vor Ablauf des Rechnungsjahres beglichen werden kann.
- (4) Bei einer neuen Kreuzung durch gleichzeitige Herstellung von Straßen oder der Neuschaffung von Anschlußstellen an bestehenden Kreuzungen (vgl. Nr. 5) findet kein Kostenausgleich statt. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage richtet sich nach § 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. der FStrKrV.

20 — Veränderte Unterhaltungskosten bei Kreuzungsänderungen

- (1) Nach einer wesentlichen Änderung oder Ergänzung vorhandener Kreuzungen besteht keine Ausgleichspflicht für etwaige Unterhaltungsmehrkosten, weil die wesentlich geänderte Kreuzung nicht mehr mit der ursprünglichen identisch ist, die ursprüngliche Veranlassung also keine direkten Auswirkungen mehr hat. Die beteiligten Straßenbaulastträger haben in diesem Fall ihre veränderten Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung sowie im Falle

der Zerstörung durch höhere Gewalt für die Wiederherstellung ohne Ausgleich zu tragen, damit weiterer Verwaltungsaufwand vermieden wird (§ 13 Abs. 4). Ist für den Unterhaltungsmehraufwand bei Herstellung einer neuen Kreuzung eine Ablösungssumme gezahlt worden, so bleibt es dabei, auch wenn vor Ablauf der unterstellten Nutzungsdauer eine wesentliche Änderung an der Kreuzung durchgeführt wird; eine zeitweise Rückerstattung kann nicht gefordert werden.

- (2) Wesentlich sind nur Änderungen von erheblichem Umfang oder Kostenaufwand, die die Kreuzungsanlage in ihrer Auswirkung auf die Unterhaltungslast verändern. Bei Brücken sind wesentlich in diesem Sinne insbesondere die Erhöhung der Tragfähigkeit, Verbreiterungen, Verschwenkungen der Brückenachse und Änderungen der Brückenkonstruktion. Bei höhengleichen Kreuzungen gehören hierzu die Anlage von Beschleunigungs- oder Verzögerungsspuren, von Kreisverkehrsanlagen, die „Kanalisierung“ des kreuzenden oder einmündenden Verkehrs, der Ersatz höhengleicher Kreuzungen durch Bauwerke.

21 — Abweichende Regelungen, Festlegungen in der Planfeststellung

- (1) Vereinbarungen, Auflagen oder sonstige Rechtsstitel aus früherer Zeit, in denen die Unterhaltung einer Kreuzungsanlage abweichend von den Grundsätzen des § 13 geregelt ist, behalten ihre Rechtsgültigkeit bis zu einer wesentlichen Änderung nach dem Inkrafttreten des FStrG am 12. September 1953 (§ 13 Abs. 5). Rechte und Pflichten dieser Art gehen beim Wechsel der Straßenbaulast gemäß § 6 Abs. 1 auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltung sind abdingbar (§ 13 Abs. 6). Die Beteiligten können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine vom Gesetz abweichende Aufteilung der Unterhaltung festlegen. Sie können insbesondere auch vereinbaren, daß die Unterhaltung der gesamten Kreuzung durch einen Beteiligten allein wahrgenommen und der Unterhaltungsaufwand in einem bestimmten Verhältnis geteilt wird. Vereinbarungen, welche den Bund kostenmäßig ungünstiger stellen, als es im Gesetz vorgesehen ist, dürfen nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr abgeschlossen werden.
- (3) Im übrigen soll die Unterhaltung neuer oder geänderter Kreuzungen in die Planfeststellung einbezogen werden. Auch wenn die Unterhaltungsregelung des Gesetzes i. V. m. der FStrKrV unverändert Anwendung findet, ist in die Planunterlagen ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, insbesondere dann, wenn infolge einer geplanten wesentlichen Änderung die Unterhaltungslast nach Baudurchführung wechselt. Bei abweichenden Vereinbarungen soll die Abgrenzung der Unterhaltungslasten der beteiligten Baulasträger unter Bezugnahme auf die Vereinbarungen im Planfeststellungsbeschuß nachrichtlich aufgenommen werden.

II.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 11. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 30. 11. 1975

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 12. 1975 – LS – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
39131	Sechster Änderungstarifvertrag vom 19. 11. 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeiter in den landwirtschaftlichen und Weinbaubetrieben der Länder im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg (Vers.TV-L) vom 4. 11. 1966	1. 1. 1975	4522/7
39132	Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Blumen- und Kranzbindereien im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 23. 9. 1974	1. 10. 1974	4985/4
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
39133	Sechster Änderungstarifvertrag vom 19. 11. 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Waldarbeiter der Länder im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg (Vers.TV-W) vom 4. 11. 1966	1. 1. 1975	4303/35
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
39134	Protokollnotiz vom 1. 9. 1975 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 31. 3. 1965/2. 9. 1970/4. 6. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)		4358/67
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
39135	Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer von 6 Firmen der keramischen Fliesenindustrie im Bundesgebiet vom 10. 10. 1975	1. 10. 1975/ 1. 4. 1976	4844/42
39136	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Gruppen I und II der Hohlglasindustrie im Bundesgebiet vom 18. 9. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	5190/9
39137	Änderungstarifvertrag vom 26. 9. 1975 zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 1. 1975/ 1. 1. 1976/ 1. 9. 1976	5190/10
39138	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Gruppe I der Hohlglaszeugungsindustrie im Bundesgebiet außer Bremen, Hessen und Saarland vom 26. 9. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1975	5190/11
39139	Tarifvertrag vom 26. 9. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über Weihnachtsgeld für alle Arbeitnehmer der Gruppen I und II der Hohlglaszeugungsindustrie im Bundesgebiet vom 18. 9. 1974 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1976	5190/12
39140	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer auf schwimmenden Geräten von 11 Rheinstrombagagereien im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1975	1. 9. 1975	5238
39141	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Land- und Schiffspersonal (außer kaufmännische Angestellte) wie vor	1. 11. 1975	5238/1
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
39142	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden des Elektrohandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 10. 7. 1975	1. 8. 1975	5154/4
39143	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Elektrohandwerks in Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der Radio- und Fernsehtechnikerinnungen Düsseldorf und Wuppertal vom 20. 3. 1975	1. 4. 1975	5154/5
39144	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor	1. 4. 1975	5154/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
39145	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Techno Plan GmbH, Bochum – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektrodindustrie – vom 6. 11. 1975	1. 10. 1975	5200/38a
39146	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Gesellschaft für Metall-Fassaden und Dachbau GmbH & Co KG, Münster – Geltung des Manteltarifvertrages für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 6. 10. 1975	1. 4. 1975	5200/39
39147	Tarifvertrag zum Gehaltsabkommen für Angestellte wie vor	1. 1. 1975	5200/39a
39148	Tarifvertrag zum Lohnabkommen für Arbeiter wie vor	1. 1. 1975	5200/39b
39149	Tarifvertrag zum Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen wie vor	1. 1. 1972	5200/39c
39150	Tarifvertrag zum Lohnrahmenabkommen für Arbeiter wie vor	1. 1. 1975	5200/39d
39151	Tarifvertrag zum Tarifvertrag zur Leistungsbeurteilung von Zeitlohnarbeitern wie vor	1. 7. 1975	5200/39e
39152	Tarifvertrag zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 7. 1975	5200/39f
39153	Tarifvertrag zum Gehaltsrahmenabkommen wie vor	1. 7. 1975	5200/39g
39154	Tarifvertrag zum Tarifvertrag über Leistungsbeurteilung für Angestellte wie vor	1. 1. 1976	5200/39h
39155	Tarifvertrag für Arbeiter der Firma Gesellschaft für Metall-Fassaden und Dachbau GmbH & Co. KG, Münster – Geltung des Bundesmontagetarifvertrages über die besonderen Arbeitsbedingungen für Montagearbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 6. 10. 1975	1. 4. 1974	5200/39i
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
39156	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Montaplast GmbH, Morsbach – Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie – vom 16. 9. 1975	1. 4. 1975	5060/111
Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)			
39157	Schieds- und Schlichtungsabkommen für die Lederwaren- und Kofferindustrie im Bundesgebiet vom 29. 9. 1975	1. 11. 1975	4320/28
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
39158	Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 20. 10. 1975	1. 1. 1975	4472/17
39159	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 20. 10. 1975	1. 6. 1975	4472/18
39160	Vereinbarung vom 20. 10. 1975 zur Wiederinkraftsetzung der Urlaubsabkommen für Arbeiter und Angestellte der Schirmindustrie im Bundesgebiet vom 14. 4. 1972	1. 6. 1975	4472/19
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)			
39161	Werkstarifvertrag für Lohnschlachter des städtischen Schlachthofes Münster vom 26. 6. 1973	1. 7. 1973	4087/1
39162	Tarifvertrag vom 6. 10. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 22. 9. 1970/25. 9. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung–Genuss–Gaststätten)	1. 9. 1975	4165/21
39163	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter der BAT Cigaretten-Fabriken GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 5. 1975	1. 6. 1975	4786/8
39164	Tarifvertrag vom 6. 10. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Angestellte der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 22. 9. 1970/25. 9. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1975	4926/13
39165	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1975	1. 10. 1975	5035/9
39166	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 10. 1975	5035/10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
39167	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1975	5035/11
39168	Vereinbarung vom 14. 10. 1975 zur Änderung des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Firmen Hoffmann's Stärkefabriken AG, Begawerke GmbH und Veelmann-Diät GmbH, Bad Salzuflen, vom 4. 12. 1972	1. 10. 1975	5041/4
39169	Protokollnotiz vom 30. 10. 1975 zum Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Wöhrmann & Sohn KG, Milchwerke Appeldorn Krs. Kleve, vom 10. 9. 1975	1. 10. 1975	5046/6
39170	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brauereien in Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten).	1. 9. 1975	5140/12
39171	Tarifvertrag für die selbständigen Handelsmälzereien wie vor	1. 9. 1975	5140/13
39172	Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Brauereien in Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1975	5140/14
39173	Tarifvertrag für die selbständigen Handelsmälzereien wie vor	1. 9. 1975	5140/15
39174	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 6. 11. 1975 zum Entgelttarifvertrag für die Brauereien und für die selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen sowie zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 6. 10. 1975.	1. 9. 1975	5140/16
39175	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Auslieferungslägern der Firma Badische Tabakmanufaktur Roth-Händle GmbH & Co. im Bundesgebiet vom 21. 10. 1975	1. 11. 1975	5194/3

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

39176	Vereinbarung über eine neue Lohntafel für Arbeiter der Bekleidungsindustrie in den Industrie- und Handelskammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 2. 10. 1975	1. 10. 1975	3170/174
39177	Vereinbarung über Ausbildungsbeihilfen für alle Auszubildenden wie vor	1. 10. 1975	3170/175
39178	Lohntarifvertrag für in Heimarbeit Beschäftigte in der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 5. 9. 1975	1. 7. 1975	3170/176
39179	Tarifvereinbarung vom 24. 9. 1975 über die Fortschreibung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an in Heimarbeit Beschäftigte in der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 30. 1. 1974	1. 1. 1976	3170/177
39180	Vereinbarung über eine neue Gehaltstafel für Angestellte der Bekleidungsindustrie in den Industrie- und Handelskammerbezirken Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 2. 10. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung).	1. 11. 1975	3493/54
39181	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster vom 20. 10. 1975	1. 11. 1975	5175/2
39182	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 11. 1975	5175/3

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

39183	Tarifvertrag vom 30. 10. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeiter im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 12. 11. 1960/20. 12. 1974.	1. 1. 1976	2800/97
39184	Tarifvertrag vom 30. 10. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 10. 8. 1962/27. 6. 1975.	1. 1. 1976	4100/63
39185	Tarifvertrag über eine Lohnausgleichstabelle für die Winterperiode 1975/76 für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 13. 10. 1975.	20. 12. 1975	4910/48
39186	Tarifvertrag vom 30. 10. 1975 zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet (BRTV) vom 1. 4. 1971/27. 6. 1975	30. 12. 1975	4910/49
39187	Tarifvertrag über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe für langjährige Gewerbezugehörigkeit im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 30. 10. 1975.	1. 1. 1976	4910/50
39188	Tarifvertrag für langjährige Betriebszugehörigkeit wie vor	1. 1. 1976	4910/51

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
39189	Tarifvertrag über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für technische und kaufmännische Angestellte sowie Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 30. 10. 1975	1. 1. 1976	4930/98
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
39190	Manteltarifvertrag für Auszubildende der Firma ELEKTROMARK Kommunales Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft, Hagen, vom 10. 7. 1975	1. 7. 1975	5144/3
39191	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen wie vor	1. 1. 1975	5144/4
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
39192	Zusatztarifvertrag für Nordrhein-Westfalen zum Bundestarifvertrag für Gesellen im Schornsteinfegerhandwerk vom 23. 10. 1975.	1. 1. 1976	4919/6
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
39193	Ergänzungsvereinbarung vom 30. 9. 1975 zu Ziffer 30 des Lohnabkommens für Arbeiter der Betriebsstellen der Co-op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft (früher GEG) vom 24. 1. 1972	1. 9. 1975	4499/124
39194	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Co-op Handels- und Produktions-Aktiengesellschaft (vorher: Co-op Zentrale AG) im Bundesgebiet vom 9. 7. 1975	1. 7. 1975	5131/7
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
39195	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 13 für Auszubildende der Stadtsparkasse Dortmund vom 6. 10. 1975	1. 3. 1975	3576/180
39196	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 29. 9. 1975 zu 10 Tarifverträgen für Angestellte der Deutschen Bundesbank vom 12. 10. 1973 bis 17. 3. 1975		3820/116
39197	Tarifvertrag über die Zahlung von Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendungen und Essenzuschüssen an alle Beschäftigten der Innungskrankenkasse der Kreishandwerkerschaft Düsseldorf mit Protokollnotiz vom 2. 10. 1975	1. 11. 1975	3908/105
39198	Ergänzungstarifvertrag Nr. 53 vom 17. 3. 1975 zum Tarifvertrag für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-AT) vom 25. 11. 1961	1. 1. 1975	3932/105
39199	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. 12. 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 29. 12. 1970	1. 1. 1975	4005/21
39200	Tarifvertrag über die Einstufung der Mitarbeiter der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet – Neufassung der Anlage 5 zum EKT – vom 17. 9. 1975 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 10. 1975	4012/176
39201	1. Nachtragstarifvertrag vom 28. 4. 1975 zum Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an Angestellte und Arbeiter der Verwaltung und aller Arbeitnehmer in den Nebenbetrieben (außer Ärzte und Beschäftigte mit Anspruch auf Ruhegehalt) der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf vom 21. 3. 1974	1975	4908/13
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
39202	Gehaltstarifvertrag für Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft im Bundesgebiet vom 14. 4. 1975	1. 1. 1975	4857/9
39203	Gehalts- und Lohntarifvertrag für fahrendes Personal der deutschen Binnenschiffahrt vom 8. 8. 1975	1. 8. 1975	4956/13
39204	Tarifvertrag über die Pauschalvergütung für Personal der deutschen Binnenschiffahrt in der ständigen Fahrt (Continuafahrt) vom 8. 8. 1975.	1. 8. 1975	4956/14
39205	Änderungstarifvertrag vom 17. 7. 1975 zum Gehaltstarifvertrag für Bordpersonal der Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co KG im Bundesgebiet vom 30. 5. 1974	1. 6. 1975	5117/7
39206	Tarifvertrag über die Seniorität des Bodenpersonals der Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG im Bundesgebiet vom 21. 7. 1975	1. 7. 1975	5117/8
39207	Änderungstarifvertrag vom 25. 9. 1975 zu vorstehendem Tarifvertrag.	1. 7. 1975	5117/9

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
39208	Gehaltstarifvertrag Nr. 3 für Flugbegleiter der Pan American World Airways Inc. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 9. 1975	1. 9. 1975	5127/4
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
39209	Vereinbarung für Arbeiter der Studentenhilfe Alfred-Gundlach-Haus e. V., Dortmund, vom 22. 10. 1975 zur Übernahme des Lohnabkommens für die Bundes-schulen des DGB-Bildungswerks vom 22. 10. 1975	1. 10. 1975	4419/9
39210	Lohnabkommen und Weihnachtsgeldregelung für gewerbliches Fahr- und stationäres Personal der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesell-schaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 30. 9. 1975	1. 10. 1975	4728/21
39211	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor.	1. 10. 1975	4728/22
39212	Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hotel- und Gaststättenbetriebe Westfalenhalle GmbH, Dortmund, vom 29. 10. 1975 . . .	1. 10. 1975	5155/7
39213	Zusatzabkommen vom 2. 7. 1975 zum Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer in Großküchen, Werkküchen, Kasi-nos, Kantinen und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 11. 1974	1. 8. 1975	5196/2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
39214	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forst-wirtschaft vom 18. 8. 1975 zum Dreieinhalbzigsten bis Fünfunddreißigsten Tarif-vertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages (BAT) für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 12. 6./24. 7./4. 10. 1974	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1039b
39215	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozial-pädagogen wie vor	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1039c
39216	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 27. 8. 1975 wie vor.	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1039d
39217	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1039e
39218	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1039f
39219	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 28. 8. 1975 wie vor.	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1039g
39220	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1039h
39221	Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 für Angestellte gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 17. 3. 1975	1. 12. 1975	3750/1042
39222	Tarifvertrag vom 24. 6. 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 19. 2. 1971 . . .	1. 12. 1975	3750/1043
39223	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 30. 7. 1975 zum Tarifvertrag zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für Angestellte der Gemeinden und zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertra-ges über die Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten, beide vom 12. 6. 1974 sowie zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeits-bedingungen für Medizinalassistenten vom 7. 11. 1974 und zu den Tarifverträgen über die Änderung der Tarifverträge über eine Zuwendung für Medizinalassi-stenten und Auszubildende der Gemeinden vom 7. 11. 1974	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/1044
39224	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 31. 10. 1975 zum Ände-rungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden vom 6. 12. 1974	1. 1. 1975	3896/147
39225	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wie vor	1. 1. 1975	3896/148
39226	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozial-pädagogen wie vor	1. 1. 1975	3896/149
39227	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 12. 1974 zum Tarifvertrag über vermö-genswirksame Leistungen an Auszubildende des Bundes, des Saarlandes und der Gemeinden im Saarland vom 18. 12. 1970/20. 1. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Ge-werschaftsbund).	1. 1. 1975	3896/150

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
39228	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 30. 7. 1975 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 7. 11. 1974	1. 1. 1975	3896/151
39229	Tarifvertrag vom 5. 11. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über die Pauschalierung von Lohnbestandteilen für Personenkraftwagenfahrer der Stadtverwaltung Düsseldorf vom 30. 9. 1974	1. 1. 1976	3950/436
39230	Rahmentarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet zu § 20 Abs. 1 BMT-G II (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen) vom 22. 5. 1975	1. 12. 1975	3950/437
39231	Zweiundzwanzigster Ergänzungstarifvertrag vom 22. 5. 1975 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-G II) vom 30. 1. 1962	1. 10. 1975	3950/438
39232	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 28. 5. 1975 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für Arbeiter, zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende der Gemeinden, zum zwanzigsten Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 12. 6. 1974, zum einundzwanzigsten Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II, zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Zuwendungstarifvertrag für Arbeiter der Gemeinden und zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter der Gemeinden, letztere vom 7. 11. 1974	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3950/439
39233	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 28. 5. 1975 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe, zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse arbeiterrentenversicherungspflichtiger Auszubildender der Gemeinden, zum 20. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II und zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge, sämtlich vom 12. 6. 1974 sowie zum 21. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II, zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Arbeiter, zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter und zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung von Personalunterkünften, sämtlich vom 7. 11. 1974	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3950/439 a
39234	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund vom 8. 11. 1974 zu den Änderungstarifverträgen Nr. 24 bis 26 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 12. 6./24. 7./7. 11. 1974	1. 10. 1974	4230/275
39235	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände	1. 10. 1974	4230/275 a
39236	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 8. 11. 1974 zum Elften Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 7. 11. 1974	1. 1. 1975	4230/276
39237	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor	1. 1. 1975	4230/276 a
39238	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 1. 1975	4230/276 b
39239	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 18. 3. 1975 zum zwölften Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 17. 3. 1975.	1. 1. 1975	4230/277
39240	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 18. 3. 1975 zu den Änderungstarifverträgen Nr. 24 bis 27 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 12. 6./24. 7./7. 11. 1974/17. 3. 1975	1. 10. 1974/ 1. 3. 1975	4230/281
39241	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 10. 1974/ 1. 3. 1975	4230/281 a
39242	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 31. 10. 1975 zum Achten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet (Versorgungs-TV) vom 19. 11. 1974.	1. 1. 1975	4525/75
39243	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen wie vor	1. 1. 1975	4525/76
39244	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 20. 6. 1975 zum zehnten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 19. 11. 1974.	1. 1. 1975	4525/77

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
39245	Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse von Lernschwestern und Lernpflegern in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 1. 1967	1. 1. 1975	4546/50
39246	Tarifvertrag für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe wie vor	1. 1. 1975	4546/51
39247	Achter Änderungstarifvertrag vom 10. 4. 1975 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse nicht vollbeschäftigter Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen im Bundesgebiet vom 1. 4. 1969/29. 5. 1974	1. 4. 1975	4729/20
39248	Tarifvertrag für Fleischbeschautierärzte usw. außerhalb öffentlicher Schlachthöfe wie vor	1. 4. 1975	4729/21
39249	Lohnabkommen für Arbeiter in den Bundesschulen des DGB-Bildungswerks e. V. im Bundesgebiet vom 22. 10. 1975	1. 10. 1975	4833/5
39250	Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes bei Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970	1. 1. 1975	4841/23
39251	Tarifvertrag vom 17. 3. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden vom 28. 1. 1970	1. 1. 1975	4841/24
39252	Manteltarifvertrag für Auszubildende des Bundes, des Saarlandes und der Gemeinden im Saarland vom 9. 12. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1975	5217/8

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
XII, XIII, XIV, XVI, XVIII, XXV, XXVI, XXXI und XXXII.

– MBl. NW. 1976 S. 42.

Innenminister

Berichtigung

zu den Personalveränderungen (MBl. NW. 1975 S. 2475)

Unter nachgeordnete Behörden

Polizeipräsident – Bielefeld –

muß die Namensbezeichnung lauten:

Schutzpolizeidirektor H. Pfeiler
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

– MBl. NW. 1976 S. 48.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.